Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2101 vom 23. Juli 1968

wh

A. Die Einwohnergemeindeversammlung von Ariedorf hat am 4. Mai 1968 dem generellen Bau- und Strassenlinienplan "Hübel" zugestimmt.

B. Die öffentliche Planauflage fand vom 12. Mai bis 11. Juni 1968 statt. Sie wurde durch Publikation im Bezirks-Anzeiger Nr. 24 vom 10. Mai 1968 und der Zustellung einer eingeschriebenen Anzeige vom 8. Mai 1968 (Postquittung) hinreichend bekanntgegeben. Einsprachen gingen keine ein. Mit Schreiben vom 6. Juli 1968 ersucht der Gemeinderat von Ariedorf um die regierungsrätliche Genehmigung des Planes. Für Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

1. § 58 Abs. 1 des kantonalen Baugesetzes gibt den Gemeinden die Befugnis, im Interesse der baulichen Entwicklung für ihr Gebiet Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Diese Pläne erwachsen erst mit der regierungsrätlichen Genehmigung in Rechtskraft. Nach konstanter Praxis erstreckt sich die im Genehmigungsverfahren vom Regierungsrat auszuübende Ueberprüfung von generellen Bau- und Strassenlinienplänen in formeller Hinsicht auf die Rechtmässigkeit solcher Gemeindeerlasse und in materieller Beziehung auf die Zweckmässigkeit der geplanten Bau- und Strassenlinien.

2. Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen hat die Prüfung des Gemeindeversammlungsbeschlusses folgendes ergeben:

a. Die formellen Voraussetzungen für eine Genehmigung sind erfüllt.

b. Materiell handelt es sich um die Planung einer neuen Wohnstrasse und um die Festlegung von Baulinien in einen kurzen Abschnitt eines bereits bestehenden Fussweges. Die

18 - 12 - 67 - 30000

Disposition stimmt mit dem vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 652 vom 12. März 1968 genehmigten Bebauungsplan überein. Aufgrund der beschlossenen Werte für die Bau- und Strassenlinienabstände sind die an eine Wohnstrasse 2. Klasse und einen Fussweg gestellten Anforderungen erfüllt.

Wie dem generellen Längenprofil entnommen werden kann, wird allerdings im westlichen Teil auf einer Strecke von rund 21 m eine Längeneigung von 15 % nicht zu umgehen sein. Solche Gefälle sind immer gefährlich und sollten deshalb vermieden werden. In vorliegenden Fall konnten aber die nach dem für Wohnstrassen massgebenden Normblatt SNV 40243 der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachmänner als höchstzulässig erachteten 12 % nicht erreicht werden. Als Hinderungsgründe sind einerseits die topographischen und die übrigen örtlichen Gegebenheiten wie die bestehenden Bauten usw. und andererseits die Erschliessungsfunktion dieser Strasse anzuführen. Deshalb ist der Regierungsrat bereit, dem Plan die Genehmigung gleichwohl zu erteilen.

://: 1. Gestützt auf § 58 Abs. 2 und § 69 des kantonalen Baugesetzes wird der von der Einwohnergemeindeversammlung von Arlesdorf am 4. Mai 1968 beschlossene generelle Bau- und Strassenlinienplan "Hübel" im Sinne der Erwägungen genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

2. Massgebend sind die vom Regierungsrat unter dem heutigen Beschlussdatum unterzeichneten und mit der Inventarnummer 5/gBS/1/0 versehenen Situationspläne sowie die dazugehörenden Längen- und Querprofile.

3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind im Amtsblatt zu veröffentlichen. Die generellen Bau- und Strassenlinien sind bei allen betroffenen Parzellen im Grundbuch anzumerken. Der Gemeinderat von Arlesdorf hat für die

rechtseitige Anmeldung beim zuständigen Grundbuchamt Liestal besorgt zu sein (§ 69 Abs. 7 und 8 BauG; Wegleitung vom 10. Dezember 1943, Amtsblatt Nr. 26 von 23. Dezember 1943).

Mitteilung an den Gemeinderat von Arisdorf (2),
an das Ingenieur-Büro Itin und Kipfer, Schwieriweg 12, Liestal,
an das Grundbuchamt Liestal,
an die Landeskanzlei,
- an das Planungsamt (2),
an die Baudirektion (2).

Der Landschreiber: